

Leitfaden für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der COVID-19-
Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV idgF; gültig ab 10.06.2021

Aktualisierte Ausgabe

Wien, 11. Juni 2021

Hinweis:

Der Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit stellt eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit dar und gibt Empfehlungen zu Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit und von betreuten Ferienlagern. Restriktivere Auslegungen sind jederzeit möglich, lockerere Handhabungen sind nicht erlaubt.

Dieses Dokument basiert auf der aktuellen COVID-19-Öffnungsverordnung und somit auf den bundesweit gültigen Regelungen. Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden nicht berücksichtigt.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 11. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Inhalt	3
Begriffsbestimmungen	5
Jugendarbeit	5
Betreute Ferienlager	6
Allgemeine Bestimmungen	7
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet, genesen, geimpft“ - sogenannte „3 G“)	7
Maskenpflicht	8
Zusammenkünfte (allgemein)	9
Ohne Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	9
Mit Anzeigepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde	10
Außerschulische Jugendarbeit und betreute Ferienlager	11
Personenanzahl	11
Gruppenregelung	11
Organisatorische Empfehlungen	12
Zutrittstests	12
Erhebung von Kontaktdaten	13
Einhaltung weiterer Bestimmungen	14
Zusammenfassung	15
Entlastungsangebote	16
Voraussetzungen für Entlastungsangebote der Jugendarbeit	16
COVID-19-Präventionskonzept	17
Spezielle Empfehlungen	18
1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen	18
1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	19
Checkliste Verdachtsfall	19
1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	20
1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken	21
1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen	21
1.6 Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und Bodenmarkierungen	21

1.7 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests	22
1.8 Schulung der Betreuerinnen und Betreuer	22
1.9 Organisatorische Maßnahmen	23
Muster COVID-19-Präventionskonzept gem. § 14 (4)	24
COVID-19-Präventionskonzept § 14 (4)	24
Organisation/Verein	24
Bezeichnung der Zusammenkunft	24
Durchführungszeitraum	24
COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)	25
1. Spezifische Hygienemaßnahmen	25
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	25
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	25
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken.....	25
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen	26
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.....	26
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests	26
8. Maßnahmen zur Schulung der Betreuungspersonen	26
9. Organisatorische Vorgaben im Hinblick auf § 14 Abs. 3 (Entfall von Masken- und Abstandspflicht)	26

Begriffsbestimmungen

Die Bereiche „außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit“ und „betreute Ferienlager“ (§ 14 der COVID-19-Öffnungsverordnung) umfassen folgende Angebote.

Jugendarbeit

Außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit („Kinder- und Jugendorganisationen“), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)

- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

Betreute Ferienlager

Ferienlager sind Ferienveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als Gruppenaktivität durchgeführt werden. Ferienlager werden in der Regel als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt und finden in der Regel mehrtägig statt.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Jugendarbeit werden im Sinne des § 14 auch kommerzielle Anbieter von betreuten Ferienlagern verstanden, sofern ihr Angebot ansonsten obigen Grundsätzen der Jugendarbeit folgt.

Allgemeine Bestimmungen

Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet, genesen, geimpft“ - sogenannte „3 G“)

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Verordnung gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer **befugten Stelle** (zum Beispiel im Rahmen von Teststraßen) über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf,
- eine **ärztliche Bestätigung** über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2**, die **molekularbiologisch bestätigt** wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - **Erstimpfung ab dem 22. Tag** nach der Erstimpfung, wobei diese **nicht länger als 90 Tage** zurückliegen darf, oder
 - **Zweitimpfung**, wobei die **Erstimpfung nicht länger als 270 Tage** zurückliegen darf, oder
 - **Impfung ab dem 22. Tag** nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese **nicht länger als 270 Tage** zurückliegen darf, oder
 - **Impfung**, sofern **mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung **nicht länger als 270 Tage** zurückliegen darf,
- ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den **letzten 180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der **nicht älter als 90 Tage** sein darf.

Schulen werden ebenfalls als befugte Stellen im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung angesehen! Ein Nachweis über ein in der Schule durchgeführtes Test kann ebenso verwendet werden.

An den bundesweiten, kostenlosen Testmöglichkeiten können alle Bürgerinnen und Bürger ab dem schulpflichtigen Alter, die wohnhaft in Österreich sind, teilnehmen. Auch Personen, die sich aufgrund ihrer Arbeit, ihres Studiums oder eines Urlaubs in Österreich aufhalten, dürfen teilnehmen. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.**

Wenn der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr Voraussetzung für die Teilnahme („Zutrittstest“) ist, aber von der betroffenen Person nicht vorgezeigt werden kann, sieht die Verordnung eine Ausnahme vor: In diesen Fällen kann **ausnahmsweise** ein SARS-CoV-2-**Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht** einer für die Zusammenkunft verantwortlichen Person durchgeführt werden. Das Testergebnis muss negativ sein und gilt nur für diese spezielle Zusammenkunft.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 10. Lebensjahr** bzw. für Kinder, die eine **Primarschule** besuchen.

Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (kurz: Maske)

Mund-Nasen-Schutz: eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (kurz: MNS)

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben anstatt einer Maske einen MNS zu tragen. **Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.**

Zusammenkünfte (allgemein)

Dies sind Zusammenkünfte von Personen, **außerhalb** des Rahmens (gemäß § 14 der Verordnung) **der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit** oder **außerhalb von betreuten Ferienlagern.**

Ohne Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

- Teilnahme von **maximal 8 Personen aus unterschiedlichen Haushalten** in **geschlossenen Räumen**. Minderjährige Kinder dieser Personen oder gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind nicht einzurechnen.
- Bei Zusammenkünften von maximal 8 Personen gilt **keine Abstands- und Maskenpflicht**. In diese Zahl sind **minderjährige Kinder** dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen, **nicht einzurechnen**.
- Teilnahme von **maximal 16 Personen aus unterschiedlichen Haushalten** im **Freiluftbereich**. Minderjährige Kinder dieser Personen oder gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind nicht einzurechnen.
- Mehrere Zusammenkünfte sind möglich: Werden mehrere Zusammenkünfte, für die jeweils die entsprechende Personenzahl gilt, durchgeführt, ist durch organisatorische, zeitliche und räumliche Trennung zu gewährleisten, dass die **Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen** und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- **Maskenpflicht** ab 14 Jahren bzw. MNS für Personen zwischen 6 und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in geschlossenen Räumen.
- Einhaltung eines **Mindestabstands** von 1 Meter zwischen Teilnehmenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Mit Anzeigepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde

- Teilnahme von **maximal 50 Personen** sofern keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- Stehen ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze zur Verfügung, können bis zu 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und maximal 3.000 Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Nehmen mehr als 50 Personen teil, ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.
- Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind nicht in diese Höchstzahlen einzurechnen.
- Werden mehrere Veranstaltungen, für die jeweils die entsprechende Personenhöchstzahl gilt, durchgeführt, ist durch organisatorische, zeitliche und räumliche Trennung zu gewährleisten, dass die Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ist ein **COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** für Teilnehmende ab 10 Jahren
- Maskenpflicht für Personal und Teilnehmende ab 14 Jahren bzw. eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Personen zwischen 6 und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in geschlossenen Räumen;
- Einhaltung eines **Mindestabstands von 1 Meter** zwischen Teilnehmenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen;
- **Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:** ausreichende Größe der Räumlichkeiten, um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten;
- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist in geschlossenen Räumen unzulässig. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken im Freien gelten die Bestimmungen für Gastgewerbe (§ 6) sinngemäß.
- Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr stattfinden.

Außerschulische Jugendarbeit und betreute Ferienlager

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) idgF sind Zusammenkünfte unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt. Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager finden sich in den Bestimmungen unter § 14.

Personenanzahl

Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern sind mit **maximal 50 Teilnehmenden zulässig**.

Betreuungspersonen sind **nicht** in die Höchstzahlen miteinzurechnen.

An einem Ort dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig** stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass eine **Durchmischung der Teilnehmenden** der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte **ausgeschlossen** und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann durch Maßnahmen wie zum Beispiel **räumliche oder bauliche Trennungen bzw. zeitliche Staffelung** erfolgen.

Gruppenregelung

Der Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **UND** das Tragen einer Maske können innerhalb der Gruppe von maximal 50 Teilnehmenden entfallen!

Voraussetzung für die Gruppenregelung ist die Ausarbeitung, Umsetzung und Einhaltung eines dem Stand der Wissenschaft entsprechenden **COVID-19-Präventionskonzepts** und

die Bestellung einer bzw. eines **COVID-19-Beauftragten** durch die für die Zusammenkunft Verantwortlichen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die **Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts** sowie der **örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe**. Der oder die COVID-19-Beauftragte dient als **Ansprechperson** für die Behörden und hat die **Umsetzung** des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Konkrete Vorgaben:

- Ausarbeitung und Einhaltung eines dem Stand der Wissenschaft entsprechenden **COVID-19-Präventionskonzepts** gemäß § 14 Abs. 4 der Verordnung,
- Bestellung einer COVID-19-Beauftragten bzw. eines COVID-19-Beauftragten.
- Gruppengröße: maximal **50 Teilnehmende exklusive Betreuungspersonen**.
- Organisatorische Maßnahmen, die eine **Durchmischung der Personen zwischen mehreren Gruppen ausschließen** (bauliche, örtliche oder zeitliche Trennung).

Auf das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Teilnehmenden ist dabei ebenfalls Rücksicht zu nehmen – restriktivere Regelungen sind immer zulässig.

Organisatorische Empfehlungen

- Betreuungspersonen sollten fix für die Dauer der Zusammenkunft der jeweiligen Gruppe zugeteilt werden, um eine Durchmischung zu vermeiden.
- Wenn sich Betreuungspersonal außerhalb der Gruppen (nach Veranstaltungsende) zusammenfindet, ist der Mindestabstand (und situationsbedingt das Tragen einer Maske) einzuhalten.
- Solange die Zuordnung der Teilnehmenden nach Gruppen nicht vollzogen ist, ist die Wahrung des Mindestabstands und das Tragen einer Maske bzw. MNS notwendig.
- Eine Durchmischung der Personen zwischen mehreren Gruppen ist auszuschließen.

Zutrittstests

Teilnehmende von Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie im Rahmen von betreuten Ferienlagern müssen beim erstmaligen Betreten einen **Nachweis einer geringen epidemilogischen Gefahr** vorweisen können.

Dieser ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Als Nachweise gelten die oben genannten Möglichkeiten.

Auch bei mehrtägigen Zusammenkünften ist lediglich beim erstmaligen Eindringen ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Zusammenkunft um eine epidemiologische Einheit handelt und Kontakte nach „außen“ meist nicht stattfinden.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. Kinder, die eine Primarschule besuchen, sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

Betreuungspersonen (zum Beispiel hauptamtlich tätige und ehrenamtlich engagierte Mitarbeitende, Fachkräfte der Jugendarbeit) müssen **spätestens alle sieben Tage** einen Nachweis vorlegen, oder sie müssen bei Kontakt mit Teilnehmenden des betreuten Ferienlagers bzw. des Angebots der außerschulischen Jugendarbeit und anderen Betreuungspersonen in geschlossenen Räumen eine Maske tragen.

Erhebung von Kontaktdaten

Die für eine Zusammenkunft im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie im Rahmen von betreuten Ferienlagern verantwortliche Person ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der **Kontaktpersonennachverfolgung** folgende Daten zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes

Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Eine Verarbeitung

der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten **geeignete Datensicherheitsmaßnahmen** zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Die Daten müssen von der für die Zusammenkunft verantwortlichen Person für die **Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht** bzw. vernichtet werden.

Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen. Dies kann zum Beispiel durch Decknamen, Codes oder ähnliches erfolgen.

Die Erhebung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung gilt **nicht** für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und an denen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Metern einzuhalten ist.

Einhaltung weiterer Bestimmungen

Gastronomische Angebote, Beherbergung, Sport- und Freizeitangebote im Rahmen von außerschulischer Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie betreuten Ferienlagern sind gemäß § 14 Abs.6 der Verordnung **zulässig**. Für diese Angebote kommen die Bestimmungen des § 14 sinngemäß zur Anwendung.

Alle weiteren Bestimmungen der Verordnung kommen zur Anwendung, sofern es sich nicht um betreffende Aktivitäten im Rahmen des § 14 (außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager) handelt. Falls die Einteilung in Gruppen zum Beispiel nach der Anreise erfolgt, sind bei der Beförderung von Personen in Reisebussen oder in Massenbeförderungsmittel die Bestimmungen der § 3 und § 4 sinngemäß anzuwenden.

Wenn das betreute Ferienlager im Rahmen eines Aufenthalts in einem Beherbergungsbetrieb durchgeführt wird, und nicht ausgeschlossen werden kann, dass

die vor Ort anzutreffenden Gruppen sich vermischen könnten (u.a. durch das Betreten von gastronomischen Einrichtungen oder Freizeiteinrichtungen des Beherbergungsbetriebs), sind die Regelungen gemäß § 7 (Beherbergungsbetriebe) der COVID-19-Öffnungsverordnung zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager sind unter den in der Verordnung definierten Voraussetzungen möglich:

- Zusammenkünfte/Gruppen mit max. 50 Teilnehmenden exklusive Betreuungspersonen sind möglich.
- mehrere Zusammenkünfte/Gruppen an einem Ort gleichzeitig sind möglich.
- Trennung der Zusammenkünfte/Gruppen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche oder bauliche Trennung, zeitliche Staffelung), um eine Durchmischung der Teilnehmenden auszuschließen.
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Teilnahme an Zusammenkünften der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie an betreuten Ferienlagern ist beim **erstmaligen Betreten** vorzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Erarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts **als Voraussetzung für Entfall der Abstands- und Maskenpflicht** und Bestellung einer bzw. eines COVID-19-Beauftragten.
- Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am Veranstaltungsort aufhalten, sind verpflichtend für die Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben.
- Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen gemäß § 14 für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote.
- Einhaltung der Bestimmungen außerhalb § 14 (Anreise, Öffentliche Orte etc.).

Entlastungsangebote

Einzelne Leistungen der Jugendarbeit wie pädagogische Gespräche, Beratungs- und Informationsarbeit (empfohlen in Einzelsettings) können indoor wie outdoor weiterhin unter Einhaltung der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für Entlastungsangebote der Jugendarbeit

- Einhaltung eines **Mindestabstands** von 1 Meter zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- Ausreichende Größe der Räumlichkeiten, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen und zu gewährleisten, dass pro Besuchenden in geschlossenen Räumen mindestens 10m² zur Verfügung stehen (Empfehlung: Einzelsetting).
- Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen (Ausnahme therapeutisch-pädagogische Gründe)
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch MNS tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.

Seitens des Anbieters muss sichergestellt werden, dass eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund werden Terminvereinbarungen empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.

Eine Kontaktpersonennachverfolgung (Erhebung von Kontaktdaten) wird empfohlen. Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen (wie zum Beispiel Decknamen, Codes oder ähnliches) zu setzen.

COVID-19-Präventionskonzept

Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat eine bzw. einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und einzuhalten.

Das COVID-19 Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests
8. Vorgaben zur Schulung der Betreuungspersonen
9. Organisatorische Vorgaben im Hinblick auf § 14 Abs. 3 (Entfall von Masken- und Abstandspflicht)

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die **Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts** sowie der **örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe**. Der oder die COVID-19-Beauftragte dient als **Ansprechperson** für die Behörden und hat die **Umsetzung** des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Spezielle Empfehlungen

Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden „Spezielle Empfehlungen“ ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können. Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen, empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Maßnahmen.

1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen

- Abhängig von der Zusammenkunft und Organisationsform sind für alle Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich, Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume, Quarantänebereich etc.
- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- Leitfaden bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- Anbringen eines Hinweises zum Vorzeigen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren.
- Kein Händeschütteln und Umarmen.
- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).

- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie (oder ihre Erziehungsberechtigten) dies wünschen.
- Erhebung der Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung.

1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen.
 - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.
- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung.
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es wichtig und auch verpflichtend, die **Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben**, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Vorhandensein von Quarantänerräumen bei Infektionsverdacht. Bitte auf kind- und jugendgerechte Gestaltung achten.

Checkliste Verdachtsfall

	Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten.
	Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folgeleisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) informieren.
	Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.

	Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Weiteres finden Sie unter

COVID-19-Leitfaden des BMBWF und des BMSGPK: Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden (PDF,327 KB)

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie unter:

<https://www.sozialministerium.at/>

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter

buergerservice@sozialministerium.at oder 0800 201 611 zur Verfügung.

1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung (Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion).
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist auszuschließen.

1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern, etc.
- Konsumation im Sitzen.
- Ablauf der Ausgabe von Getränken und Speisen regeln.
- Selbstbedienung bei verpackten/abgedeckten Lebensmittel möglich.

1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Die Steuerung der Personenströme ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise: Eingangs- und Ausgangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen.
- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Zeitliche Staffelung zum Beispiel durch Programmgestaltung.
- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.
- Festlegen eines Einbahnleitsystems.

1.6 Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

- Markierungen anbringen.
- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.
- Festlegen eines Einbahnleitsystems.

1.7 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests

- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Bereitstellung von Masken, Einmalhandschuhe etc.
- Schulung zur Testkontrolle / Interpretation der Tests.
- Entsorgung der gebrauchten Tests.
- Informationsmaterialien für die Tests zur Eigenanwendung an Schulen:
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest.html>
- Informationsmaterialien der Kooperation gemeinsam Lesen (Österreichisches Jugendrotkreuz und Österreichischer Buchklub der Jugend):
<https://www.gemeinsamlesen.at/corona>

1.8 Schulung der Betreuerinnen und Betreuer

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist. Pädagoginnen und Pädagogen sowie das gesamte Betreuungspersonal sind entsprechend zu schulen.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
 - Maßnahmen laut Präventionskonzept
 - Symptome einer COVID-19-Infektion
 - Erforderlichen Hygieneregeln und altersadäquate Erklärung des Themas
 - Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus.
- Fertigen Sie eine Unterschriftenliste zur Kontaktpersonennachverfolgung mit Angaben zu Name, Kontaktdaten, Zeit, Datum und Ort an.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).

1.9 Organisatorische Maßnahmen

- Räumliche oder bauliche Trennungen oder zeitliche Stafflung planen, um eine Durchmischung der Gruppen auszuschließen.
- Rechtzeitiger Hinweis, dass ein gültiges, negatives Testergebnis mitzubringen ist.
- Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach dem letzten persönlichen Kontakt aufbewahrt werden.
- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald etc. erweitert.
- Beim Verlassen des Ortes der Zusammenkunft oder des Lagerortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Gruppe bleibt zusammen.
- Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie den empfohlenen Mindestabstand zu denen, die nicht zur Gruppe gehören, ein.
- Wenn Ausflüge stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete, etc.).

Regelungen für die Anreise

- Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS gilt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, zum Tragen einer Maske ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle). Mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, muss ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten werden. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens 1 Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Dieselben Regelungen gelten für die Rückreise, falls die Rückreise nicht in den definierten Gruppen passiert.
- Einhaltung der Bestimmungen betreffend Benützung von Reisebussen - siehe § 4 (4).

Muster COVID-19-Präventionskonzept gem. § 14 (4)

Dieses Musterbeispiel ist nur für Zusammenkünfte der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager anwendbar.

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des bzw. der COVID-19 - Beauftragten mit Telefon und E-Mail-Adresse bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

COVID-19-Präventionskonzept § 14 (4)

Organisation/Verein

Bezeichnung der Zusammenkunft

Durchführungszeitraum

COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)

1. Spezifische Hygienemaßnahmen

Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Zusammenkunft und was kann getan werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden? Sind Hinweisschilder zu den Schutzmaßnahmen gut sichtbar angebracht?

2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Beispiele: Kontaktdatenerhebung, Empfehlung an die Teilnehmenden zur Nutzung der „Stopp Corona App“, mehr Infos unter „Checkliste Verdachtsfall“

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

<https://www.rotekreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus>

3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Werden Waschräume zu unterschiedlichen Zeiten genützt? Gibt es ausreichend Seifen- und Desinfektionsspender? Keine Verwendung von Handtüchern durch mehrere Personen.

4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Maßnahmen, die eine geteilte Verwendung von Utensilien wie Trinkbechern etc. ausschließen, Konsumation im Sitzen.

5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Ist es möglich zwischen den Gruppen den Abstand einzuhalten? Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich? Gibt es ein Einbahnleitsystem?

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich?

7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung und Kontrolle eines SARS-CoV-2-Antigentests

Erklärvideos, Empfehlungen & Plakate des Roten Kreuzes unter:

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

8. Maßnahmen zur Schulung der Betreuungspersonen

Beispiel: Datum und Dauer des Treffens, besprochene Inhalte, ausgehändigte Materialien

9. Organisatorische Vorgaben im Hinblick auf § 14 Abs. 3 (Entfall von Masken- und Abstandspflicht)

Beispiele: Wie sieht die Regelung in der Gruppe aus? Erfolgt eine zeitliche Staffelung der Gruppen? Gibt es räumliche oder bauliche Trennungen? Gibt es einen Quarantänebereich für Verdachtsfälle? Wird das Betreuungspersonal fix zugeteilt?

Unterschrift, Ort, Datum	Vorname: Nachname:
---------------------------------	-------------------------------------